

Corona-Regeln im TV Jahn-Rheine

(laut Coronaschutzverordnung gültig ab 24.11.2021)

Sportler/innen

Im Sportbereich gilt die 2G-Regel im Innen- sowie Außenbereich für folgende Personengruppen:

- Teilnehmer von Sportangeboten ab 16 Jahren
- Eltern, die aktiv an einem Sportangebot teilnehmen (Eltern-Kind Angebote)
- Zuschauer

Ein entsprechender Nachweis ist zu jeder Zeit mitzuführen. Bei offiziellen Kontrollen sind hohe Strafen zu zahlen, wenn kein Nachweis vorgewiesen werden kann.

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren werden von der 2G-Regel befreit
- Personen, die eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass sie nicht geimpft werden dürfen
- Eltern, die ihre Kinder lediglich zum Sportangebot bringen/abholen und nicht im Sportraum bleiben
- Es liegt ein negativer PCR-Test (max. 48 Stunden) vor (gilt für Sportler, die an offiziellen Ligen und Wettkämpfen im Profi- und Amateursport in Sportarten, in Sportarten, deren Fachverbände dem Landessportbund NRW oder einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören, teilnehmen) → 3G

Übungsleiter/innen

Für Übungsleiter/innen gibt es eigene Regelungen in der CoronaSchVO. So wird in der Verordnung unter §4 Absatz 4 festgehalten, dass auch ungeimpfte ÜL unterrichten dürfen. Diese müssen allerdings während der gesamten Zeit eine Maske tragen und einen tagesaktuellen Test vorlegen.

- Diese Regelung gilt in unserem Verein bis zum 31.12.2021
- In diesen 3G-Fällen kontaktieren die Abteilungs-/Fachbereichsleiter den Vorstand und besprechen das Vorgehen der Testkontrolle
- Ab dem 01.01.2022 gilt bei uns auch für Übungsleiter die 2G-Regelung

Zuschauer/innen

Auch hier gilt die 2G-Regel! Für die Zuschauerzahlen gilt unverändert: Drinnen 5000 plus 50 Prozent der restlichen Kapazität. Draußen ist auch bei mehr als 5000 eine volle Belegung aller Sitzplätze möglich.

Gastronomie

- Es gilt für den Innen- sowie für den Außenbereich für alle Nutzer der Gastronomie (+Jahnzimmer) die 2G-Regel (gilt auch für die Nutzung der Glühweinhütte)

Ausnahmen:

- Personen, die lediglich im Service beraten werden und nicht dort verweilen müssen sich nicht an die 2G/3G-Regeln halten

Veranstaltungen/Versammlungen

Für folgende Veranstaltungen gilt die 3G-Regel:

- Veranstaltungen, die keinen geselligen Charakter haben (z.B. Hauptausschusssitzung, Präsidiumssitzung, Abteilungs- und Fachbereichsversammlungen)
- Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist nicht vorgegeben

Für folgende Veranstaltungen gilt die 2-G Regel:

- Für gesellige Veranstaltungen (z.B. für Weihnachtsfeiern, Nutzung der Glühweinhütte, ...)

Kontrollen

Alle Veranstalter sind für die Einhaltung der Regeln und entsprechende Kontrollen verantwortlich. Bei der Kontrolle sind stichprobenhaft Abgleiche der Nachweise mit dem Personalausweis vorzunehmen.

Maskenpflicht

Grundsätzlich muss in allen Sporthallen, Fluren, Sanitärräumen und Gastronomieräumen eine medizinische Maske (oder FFP2 / FFP3) getragen werden.

Ausnahmen:

- Die Maske darf von Sporttreibenden und von Trainern, die immunisiert sind, während des Sportbetriebs abgenommen werden
- Die Maske darf in der Gastronomie am Tisch abgenommen werden
- Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind von der Maskenpflicht befreit

Zur Verdeutlichung:

- Trainer, die nicht immunisiert sind, müssen einen tagesaktuellen Test vorlegen (3G) und während der gesamten Sportprogramms eine medizinische Maske tragen
- Zuschauer müssen auch während des gesamten Sportbetriebs eine mindestens medizinische Maske tragen
- Begleitpersonen müssen während des gesamten Sportbetriebs eine Maske tragen, das gilt auch für Eltern/Großeltern z.B. bei den Windelflitzern, Windelflitzer meets KiSS und Babys in Bewegung

Nachlesen könnt ihr alle Infos auch nochmal hier:

[Neue Coronaschutzverordnung: Was gilt für den Sport? | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. \(lsb.nrw\)](#)